

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 32 vom 9. August 2016

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Jahrmarktgebühren
Vom 2. August 2016 1

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Vierte Satzung zur Änderung der Betriebsatzung
der Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“
vom 2. August 2016 2

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Lückenfüllung
innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im
Außenbereich (Alte Berchtesgadener Straße - Süd) 3

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktschellenberg;
Öffentliche Auslegung 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss
zur 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
„Gewerbegebiet Warisloh“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB- sowie über
die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gem.
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-..... 5

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungsplans für
das Gebiet „Gewerbegebiet Im Pfaffenfeld II“;
Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 6

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bach- und Heurungstraße"
der Gemeinde Piding gem. § 10 Abs. 3 BauGB 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden 8

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung des Bauleitverfahrens zur
Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10 „Schneizlreuth-West“;
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB 9

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung der Jahrmarktgebühren
Vom 2. August 2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Jahrmakrgelbühren vom 1.7.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 29.7.2003, Bek.-Nr. 7, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 26.8.2003, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Maßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Frontmeterlänge des zugewiesenen Verkaufplatzes. Sie beträgt beim Kirchweihmarkt (für 2 Tage) pro angefangenen Meter Frontlänge 10,00 Euro.
- (2) Für den Bezug von Lichtstrom beträgt die Gebühr 15,00 Euro (für 2 Tage).
- (3) Für den Bezug von Starkstrom beträgt die Gebühr 25,00 Euro (für 2 Tage).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 2. August 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ Vom 2. August 2016

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Betriebssatzung der Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ vom 13.5.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.5.2008 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.3.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 12 vom 22.3.2016 (Bek.-Nr. 4), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (Werkleiter).“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Ist ein Werkleiter verhindert (z.B. durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit), so wird dieser durch den Leiter / die Leiterin der Buchhaltung vertreten. Sind beide Werkleiter verhindert, so werden diese durch den Leiter / die Leiterin der Buchhaltung und den Leiter / die Leiterin des technischen Betriebsdienstes vertreten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 2. August 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich (Alte Berchtesgadener Straße - Süd)

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 1.8.2016 beschlossen, die für das bebaute Gebiet an der Alten Berchtesgadener Straße (südl. Bereich) bestehende Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB zu ändern.

Der Entwurf der Satzung kann in der Zeit von

17. August 2016 bis 16. September 2016

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Straße 2, I. OG, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Es ist ebenso Gelegenheit zu Äußerungen gegeben.

Marktschellenberg, den 2. August 2016
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Marktschellenberg

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktschellenberg; Öffentliche Auslegung

Der Marktgemeinderat des Marktes Marktschellenberg hat in seiner Sitzung vom 19.12.2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

Der Marktgemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 30.11.2015 und 1.8.2016 die vom Landschaftsplanungsbüro Hohmann Steinert, Übersee, ausgearbeiteten Entwürfe zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 1.8.2016 gebilligt und ihre Auslegung beschlossen.

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat zuvor die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung ergeben, dass die Planung für dieses Baugebiet geändert werden musste.

Der vom Marktgemeinderat in seinen Sitzungen vom 30.11.2015 und 1.8.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und der Landschaftsrahmenplan mit Themenkarten liegen vom

17. August 2016 bis 16. September 2016

im Bauamt (Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Zimmer Nr. 3) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 2. August 2016
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Warisloh“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB- sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Warisloh“ gefasst. Mit der 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Osten auf Fl.Nr. 416/2 der Gemarkung Teisendorf geschaffen werden.

Der Grünordnungsplan ist in den Bebauungsplan integriert. Die schalltechnische Untersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Änderungsplan mit Satzung und Begründung liegt in der Zeit vom

17. August 2016 bis 19. September 2016

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Gleichzeitig findet die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen vor:

- schalltechnische Untersuchung
- Festsetzung für Grün- und Freiflächen
- Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Fauna und Flora, Landschaftsbild im Umweltbericht

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben

Teisendorf, den 9. August 2016
Markt Teisendorf

Norbert Schader, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen
Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungsplans für
das Gebiet „Gewerbegebiet Im Pfaffenfeld II“;
Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 28.6.2016 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Gewerbegebiet Im Pfaffenfeld II“ beschlossen. Der Geltungsbereich der geplanten Änderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Bisher war beabsichtigt, den Bebauungsplan für das neue Gewerbegebiet Im Pfaffenfeld II nach der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in Kraft treten zu lassen. Da sich die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verzögert hat, soll der derzeit noch geltende Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Pfaffenfeld II“ geändert werden, um das Entwicklungsgebot einhalten zu können.

Das bisherige Neuaufstellungsverfahren soll analog als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB angewandt werden. Die aktuelle Planung für das Gewerbegebiet Im Pfaffenfeld II war bereits in der Planung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes enthalten.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.6.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Änderungsentwurf sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen vom

18. August 2016 bis 19. September 2016

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus. Nachfolgend vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Gewerbegebiet Pfaffenfeld II, Fassung vom 28.2.2016, Büro Dr. Manhart, Laufen
- Hochwassergefährdung Frechenbach, Gew. III. Ordnung (Wildbach), Hydrologisches und hydraulisches Gutachten Bebauungsplan „Pfaffenfeld II“, Bischofswiesen, Fassung vom 8.3.2016, Büro aquasoli, Siegsdorf
- Studie Gefährdung durch Hangwasser bzw. Oberflächenwasser Bebauungsplan „Pfaffenfeld II“, Bischofswiesen, Fassung vom 7.3.2016, Büro aqua-soli, Siegsdorf
- Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet Pfaffenfeld II“, Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land, Fassung vom März 2016, C. Hentschel Consult, Freising

Die Auslegungsunterlagen gem. § 4 a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Bürgerinfo, Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 5. August 2016
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bach- und Heurungstraße" der Gemeinde Piding gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Piding hat in der Sitzung am 13. Juli 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bach- und Heurungstraße" in der Fassung vom 12. Juli 2016 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 1 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 5. August 2016
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Der Gemeinderat stellte die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden in seiner Sitzung am 22.6.2016 fest. Die Änderung betrifft den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hotel Hindenburglinde“. Mit dieser Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung (Hotel) geschaffen

Mit Bescheid vom 21.7.2016 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die Änderungen des Flächennutzungsplans (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung) im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gem. §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 4. August 2016
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schneizlreuth

**Bekanntmachung des Bauleitverfahrens zur
Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10 „Schneizlreuth-West“;
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 3.2.2015 die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 10 „Schneizlreuth-West“ beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom

17. August 2016 bis 16. September 2016

statt.

Die Bauleitplanung berührt den Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 155, 156, 158/3 und 158/4 der Gemarkung Ristfeucht.

Der seit dem 18.7.2006 bestehende rechtskräftige Bebauungsplan „Schneizlreuth-West“ wurde aufgrund einer Normenkontrolklage im Jahre 2008 einem sog. Heilungsverfahren unterzogen.

Das laufende ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 3.2.2015 eingestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist, den Bebauungsplan „Schneizlreuth-West“ aufgrund der wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Errichtung eines ausreichenden Schutzwalles aufzuheben. Für das Plangebiet besteht nach Aufhebung kein Bebauungsplananfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB mehr.

Planskizze:



Abbildung: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan (ohne Maßstab)

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 3.2.2015 gefasste Aufhebungsbeschluss, sowie der Bebauungsplan Nr. 10 „Schneizreuth-West“ mit Begründung, sowie die Aufhebungssatzung mit Begründung, kann vom

17. August 2016 bis 16. September 2016

im Rathaus Schneizreuth, Schneizreuth 5, Zimmer Nr. 12, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann zur Aufhebungssatzung Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Der Zugang zum Zimmer Nr. 12 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Tel. oder an der Haustürglocke anfordern.

Die Bauleitpläne können auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizreuth (www.schneizreuth.de) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizreuth, den 4. August 2016
Gemeinde Schneizreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
